

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Auflösung wegen ehrverletzender Kündigungsgründe.....	2
Betriebsänderung im Kleinbetrieb	2
Frauen „im Vorteil“	2
Keine Kürzung der Entlassungsentschädigung bei Elternurlaub.....	2
Querulant muss Arbeitgeberin entschädigen	2
Gesellschaftsrecht	3
GmbH-Gesellschafterliste.....	3
Stimmverbot der GmbH-Gesellschafterin wegen Befangenheit des Gesellschafters	3
Zur Treuwidrigkeit der Entscheidung über die Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers ..	3
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Warnung vor Schreiben wegen Markenschutz-Verlängerung	4
Onlinerecht	4
40-Euro-Klausel.....	4
Fernabsatz – Zulässigkeit der Bitte Retourenscheine zu verwenden.....	5
Impressumpflicht bei Unternnehmergesellschaften	5
Irreführung – Aktuell beworbene Online-Angebote müssen verfügbar sein	5
Steuerrecht	6
BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten	6
Wettbewerbsrecht	6
„Garantiert echt“ ist garantiert abmahngefährdet	6
Irreführung; getarnte Werbung – Werbung für Finanzdienstleister in der Aufmachung von Paketbenachrichtigungskarten	6
Unzulässige Belästigung; UWG-Novelle 2008 – Unzulässigkeit von Werbe-Emails trotz Eintrag in Branchenverzeichnis	6
Wirtschaftsrecht	7
Franchisenehmer: Räumung nach Verdachtskündigung	7
BGH: Provision des Handelsvertreters bei Vermittlung von Telefondienstverträgen	7
BGH: Unwirksame Garantiefälligkeitsklausel in AGB-Gebrauchtwagen	7
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“	8
„Wirtschaftskriminalität im Mittelstand: Mythos oder Wirklichkeit“	8
„Rechtssichere Verträge durch die richtige Unterschrift“	9

Arbeitsrecht

Auflösung wegen ehrverletzender Kündigungsgründe

Das Landesarbeitsgericht (LAG) entschied in seinem Urteil vom 15.9.2009 - 2 Sa 105/09 - wie folgt: Klagt der Arbeitnehmer erfolgreich gegen eine sozialwidrige Kündigung, kann er die gerichtliche Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung verlangen, wenn das Verhalten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Kündigung je nach den Umständen geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu begründen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber durch Aufstellung völlig haltloser Kündigungsgründe einer Pflegekraft jegliches Verantwortungsbewusstsein abspricht.

Betriebsänderung im Kleinbetrieb

Das Landesarbeitsgericht (LAG) entschied in seinem Urteil vom 21.9.2009 - 6 Sa 808/08 - wie folgt: Legt der Arbeitgeber im Kleinbetrieb einen abgrenzbaren Teil still, ist eine interessenausgleichspflichtige Betriebsänderung dann gegeben, wenn dieser Teil „wesentlich“ für den Kleinbetrieb war. Für die erforderliche quantitative Betrachtung ist die Staffel des § 17 Abs. 1 KSchG unter Beachtung ihres für größere Betriebe abnehmenden Verlaufs „nach unten“ fortzusetzen. Der Betriebsteil ist als wesentlich anzusehen, wenn in ihm mindestens 30 % der Arbeitnehmer des Betriebs beschäftigt waren. Dabei kommt es auf die im stillgelegten Teil vorhandenen Arbeitsplätze an, so dass auch Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind, die ohnehin wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich um Voll- oder Teilzeitarbeitsplätze handelt.

Frauen „im Vorteil“

Der Hinweis in einem Stellenangebot, dass bevorzugt Interesse an Bewerberinnen besteht, ist keine unzulässige Diskriminierung von Männern. Das hat das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf entschieden (AZ.: 12 Sa 1102/08). Ein männlicher Bewerber hatte vor Gericht zwei Jahresgehälter Schadensersatz verlangt, weil er sich benachteiligt sah. In einer Ausschreibung für den öffentlichen Dienst stand der Hinweis, dass „ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen besteht“. Tatsächlich hatte später eine Frau die Stelle bekommen. Das Gericht befand, der Hinweis stehe im Einklang mit dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalens, wonach Frauen zu bevorzugen sind, wenn sie im betroffenen Bereich unterrepräsentiert sind.

Keine Kürzung der Entlassungsschädigung bei Elternurlaub

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied in seinem Urteil vom 22.10.2009 - C 116/08 - wie folgt: Die Entlassungsschädigung für einen in Vollzeit angestellten Arbeitnehmer, der während eines Elternurlaubs auf Teilzeitbasis entlassen wird, berechnet sich auf der Grundlage seines Vollzeitgehalts. Andernfalls könnte eine nationale Regelung, die im Fall eines Elternurlaubs zu einer Herabsetzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte führe, den Arbeitnehmer davon abhalten, überhaupt Elternurlaub zu nehmen, und den Arbeitgeber dazu zu veranlassen, bevorzugt „beurlaubte“ Arbeitnehmer zu kündigen.

Querulant muss Arbeitgeberin entschädigen

Immer wieder bewerben sich Kandidaten auf eine Stellenanzeige, die aus Sicht des Diskriminierungsrechts heikel formuliert ist, obwohl sie den Job eigentlich nicht wollen oder dafür nicht qualifiziert sind. Werden sie abgelehnt, reichen sie eine Diskriminierungsklage ein, um an der Absage zu verdienen. Das funktioniert nicht immer, wie ein Fall des Arbeitsgerichts Krefeld zeigt: Hier musste ein Bewerber immerhin einen Teil der Entschädigung erstatten, die ihm eine Altersdiskriminierung gezahlt hatte. Die Arbeitgeberin hatte in ihrer Stellenanzeige Einrichtungsberater oder Innenarchitekten „zwischen 30 und 40 Jahre jung“ gesucht. Der 47 Jahre alte Beklagte, fachlich für die Tätigkeit nicht qualifiziert, be-

warb sich, erhielt eine Absage und schickte der Arbeitgeberin einen Vertragsentwurf über eine Entschädigung von 2200 Euro wegen Altersdiskriminierung. Die Frau unterschrieb und zahlte. Als sie aber ein paar Wochen später erfuhr, dass der Mann von anderen Firmen in ähnlichen Situationen auch schon Entschädigungen verlangt hatte, erklärte sie die Anfechtung des Entschädigungsvertrags und verlangte von dem „Bewerber“ eine Rückzahlung von 2200 Euro. Vor Gericht einigten sich die Parteien, dass der Beklagte 500 Euro erstatten muss. Die Klägerin will die Summe an ein Kinderheim in Krefeld spenden (AZ.: 4 Ca 1686/08).

Gesellschaftsrecht

GmbH-Gesellschafterliste

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG, das im November 2008 Jahres in Kraft getreten ist, wurde auch die Gesellschafterliste aufgewertet. Denn danach gilt derjenige als GmbH-Gesellschafter, der in der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. Hat ein Notar an Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligung mitgewirkt, muss dieser anstelle der Geschäftsführer die Liste unterschreiben und sie zum Handelsregister einreichen. Die Einstellung und die Einreichung der Liste liegen dann im Verantwortungsbereich des Notars. Des Weiteren muss er die Liste unterschreiben und gleichzeitig bescheinigen, dass die geänderten Eintragungen den beurkundeten Veränderungen entsprechen und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen. Die Einhaltung dieser Formvorschriften muss das Registergericht nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 27.05.2009 überprüfen (AZ: 31 Wx 38/09)

Stimmverbot der GmbH-Gesellschafterin wegen Befangenheit des Gesellschafters

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 04.05.2009 - II ZR 168/07 - entschieden: Die Befangenheit des Gesellschafters einer GmbH-Gesellschafterin nach § 47 Abs. 4 GmbHG führt zu einem Stimmverbot der GmbH-Gesellschafterin, wenn er einen maßgebenden Einfluss bei der Gesellschafterin ausübt. Bei der Bestimmung des maßgebenden Einflusses sind die Anteile mehrerer Gesellschafter-Gesellschafter dann zusammenzurechnen, wenn sie wegen einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung befangen sind.

Zur Treuwidrigkeit der Entscheidung über die Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 04.05.2009 - II ZR 169/07 - entschieden: Die Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführers einer GmbH ist treuwidrig, wenn sie zu einem Zeitpunkt erzwungen wird, zu dem die Gesellschafter zwar von der Pflichtverletzung erfahren haben, aber noch nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob der Gesellschaft ein Schaden zugefügt wurde und sie nur dazu dient, den Geschäftsführer der Verantwortung für sein Verhalten zu entziehen und eine weitere Untersuchung zu verhindern.

BilMoG: Abzinsung von Rückstellungen

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat eine Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen in Bilanzen erlassen, die am 26.11.2009 in Kraft getreten ist. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde die verpflichtende Abzinsung der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr eingeführt (§ 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs - HGB -). Die Deutsche Bundesbank ermittelt dazu aufgrund der neuen Verordnung für die Restlaufzeiten von einem Jahr bis zu 50 Jahren den durchschnittlichen Marktzinssatz und gibt diesen monatlich bekannt. Die Ermittlungsmethodik der Verordnung sieht vor, dass die jeweiligen Zinssätze auf der Basis eines Durchschnitts der letzten sieben Jahre gebildet wer-

den. Dies führt dazu, dass bei den jeweils monatlichen Berechnungen der Abzinsungszinssätze nur marginale Änderungen auftreten und übermäßige Schwankungen in den Bilanzen vermieden werden. Die Abzinsung der Rückstellungen und die Beachtung der festgelegten Zinssätze sind nach den Bestimmungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verbindlich erstmals für das Geschäftsjahr 2010 vorgeschrieben. Die Unternehmen können die neuen Bestimmungen aber bereits freiwillig auch für das Geschäftsjahr 2009 anwenden. Aus diesem Grund wurde die Verordnung bereits jetzt in Kraft gesetzt.

Der Verordnungstext mit Begründung, die nähere Einzelheiten zur Ermittlungsmethodik und zu den Modalitäten der Bekanntmachung der Bilanz enthält, kann ebenso wie die Abzinsungszinssätze unter www.bmj.de/bilmog heruntergeladen werden.

Quelle: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz

Gewerblicher Rechtsschutz

Warnung vor Schreiben wegen Markenschutz-Verlängerung

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt vor irreführenden Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen.

Unternehmen bieten unter behördenähnlichen Bezeichnungen eine Veröffentlichung oder Eintragung von Schutzrechten in nichtamtliche Register oder eine Verlängerung des Schutzrechts an. Rechnungen und Überweisungsträger wecken den Anschein amtlicher Formulare. Eine solche Zahlungsaufforderung entfaltet für sich allein keinerlei Rechtswirkungen, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet.

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist darauf hin, dass ein wirksamer Rechtsschutz nur mittels Anmeldung eines Schutzrechts beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei anderen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes erlangt werden kann.

Amtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Schutzrecht im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt anfallen, sind ausschließlich auf das vom Deutschen Patent- und Markenamt benannte Konto einzuzahlen.

Schutzrechte können durch rechtzeitige Einzahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr direkt auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamts verlängert werden.

Onlinerecht

40-Euro-Klausel

Online-Händler, insbesondere eBay-Händler, sind einer weiteren Abmahnwelle ausgesetzt. Wer in seiner Widerrufsbelehrung den Verbraucher darauf hinweist, dass er im Fall des Widerrufs bei Waren bis zu 40 Euro die Rücksendekosten zu tragen habe, muss dies auch in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen. Ansonsten kann dies als Wettbewerbsverstoß kostenpflichtig abgemahnt werden, warnen Experten der ARAG. Es liegen mittlerweile mehrere Gerichtsentscheidungen vor, die das Fehlen einer solchen AGB-Regelung als wettbewerbswidrig eingestuft haben.

Online-Händler sollten daher folgende Maßnahmen treffen: Verzicht auf die 40-Euro-Klausel in der Widerrufsbelehrung oder Aufnahme einer entsprechenden vertraglichen Regelung in die AGB. Ein Verzicht hat zur Folge, dass ein Händler nach einem Widerruf zwar in jedem Fall die Rücksendekosten tragen muss, er aber keine Abmahnung in diesem Bereich mehr befürchten muss. Sollen hingegen dem Kunden die Rücksendekosten auferlegt werden, ist nach den aktuellen Gerichtsentscheidungen die zusätzliche Regelung in den AGB zwingend erforderlich.

Fernabsatz – Zulässigkeit der Bitte Retourenscheine zu verwenden

Mit Urteil vom 01.09.2009 (AZ.: I-12 O 163/09) hat das LG Bochum zu 3 Fragen im Fernabsatz entschieden. Im Bereich des Fernabsatzes hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der folgenden Klauseln zu urteilen:

„Weitere Hinweise zum Widerruf:

- a) Um eine schnelle Retourenabwicklung gewährleisten zu können, bitten wir Sie den Retourenschein ausgefüllt mit dem Retourenpaket beizulegen und ggf. vorab an [...] per Fax zu senden.
- b) Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass bei Rücksendung ohne Originalverpackung Sie ggf. Wertersatz zu leisten haben. Bitte heben Sie daher die Originalverpackung solange auf, bis Sie sich entschieden haben, von Ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.“

Das Gericht stellte fest, dass für den Verbraucher aufgrund der Überschrift „Weitere Hinweise ...“ klar sei, dass es sich nicht um eine Einschränkung des Widerrufsrechts, sondern um nützliche Hinweise handle. Zudem könne der Verbraucher erkennen, dass eine Rücksendung auch ohne Originalverpackung möglich sei. (Der Hinweis, dass die Ware nur in der Originalverpackung retourniert werden könne, wurde vom LG Dortmund, Urteil v. 08.05.2008, AZ.: 18 O 118/07, als unzulässig angesehen, ebenso LG Frankfurt a. M., Urteil v. 28.06.2006, AZ.: 2/2 O 404/05.)

Neben dieser Frage zum Widerruf hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die pauschale Werbung mit „2 Jahre Garantie“ ohne nähere Angaben zu Inhalt und Umfang der Garantie (§ 477 BGB) ausreichend ist. Dies verneinten die Richter und stellten erhöhte Anforderungen an die Informationspflichten bei der Werbung mit Garantien. (Auch das OLG Hamm, Urteil v. 16.12.2008, AZ.: 4 U 173/08 sieht nähere Angaben zum Umfang der Garantie als erforderlich an; anders wird dies vom OLG Hamburg, Beschluss v. 09.07.2009, AZ.: 3 U 23/09 beurteilt.)

Impressumpflicht bei Unternehmergesellschaften

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) handelt wettbewerbswidrig, wenn sie den Rechtsformbestandteil „haftungsbeschränkt“ nicht in ihrem Impressum anbringt. Dies hat das Landgericht (LG) Bochum mit Beschluss vom 8. September 2009 festgestellt (AZ.: I-17 O 107/09). Der ausdrückliche Zusatz bezweckt, dem Verkehr darzustellen, dass er es mit einem in der Haftung beschränkten Unternehmen zu tun hat. Das Weglassen des Zusatzes ist keine Bagatelle.

Unabhängig von dieser Impressumspflicht ist den betroffenen Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) dringend zu empfehlen, auch im übrigen Rechtsverkehr die vollständige Firma wie im Handelsregister eingetragen, d. h. unbedingt mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ zu verwenden.

Irreführung – Aktuell beworbene Online-Angebote müssen verfügbar sein

Das LG Hamburg hat in zwei Fällen entschieden, dass es wettbewerbswidrig ist, wenn nicht verfügbare Ware im Internet zum Verkauf angeboten wird (Urteil v. 11.09.2009, AZ.: 312 O 637/08; Urteil v. 12.05.2009, AZ.: 312 O 74/09).

Im einen Fall hatte der Händler eine Lieferzeit von 5-7 Tagen angegeben und diese auch in der Bestellbestätigung erneut mitgeteilt. Erst am letzten Tag der Lieferzeit wurde der Kunde dann informiert, dass die bestellte Ware nicht mehr lieferbar und ein voraussichtlicher neuer Liefertermin erst Monate später möglich sei.

Im anderen Fall wurde dem Kunden zunächst nach der Bestellung mitgeteilt, dass das Gerät bereits ausverkauft sei. Kurz darauf erhielt dieser eine Nachricht mit einer Entschuldigung, dass es sich bei der ersten Nachricht um einen Fehler gehandelt habe und der Auftrag weiterhin bestehe. Fast einen Monat später wurde dem Kunden dann nach mehrfacher Nachfrage eine Stornierung angeboten, da das Gerät kurzfristig nicht lieferbar sei.

In beiden Fällen hat das Gericht eine irreführende Werbung angenommen und darauf hingewiesen, dass es erforderlich sei, eine angemessene Menge der Ware zur Befriedigung der zu erwartenden Nachfrage bereitzuhalten.

Der BGH hatte bereits im Jahr 2005 entschieden, dass der Adressat einer Internetwerbung i. d. R. erwartet, dass die Ware unverzüglich versendet werden kann, wenn nicht auf das Bestehen einer abweichenden Lieferfrist deutlich hingewiesen wird (BGH, Urteil v. 07.04.2005, AZ.: I ZR 314/02).

Steuerrecht

BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten

Das BMF hat durch Schreiben vom 18.11.2009 - IV C 6 - S 2717/07/10004 - zur Frage der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs ausführlich Stellung genommen. Es behandelt auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten. Summieren sich schon die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf über die Hälfte der Gesamtfahrleistung, bedarf es keines weiteren Nachweises. Keine Probleme haben auch Betriebe, die ihren Arbeitnehmern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Dann sind alle Nettokosten Betriebsausgaben und zusätzlich die hierauf anfallende Vorsteuer absetzbar - selbst dann, wenn der Angestellte das Kfz nur für die Freizeit nutzt. Selbstständige können den Nachweis mit Eintragungen in Terminkalender, Reisekostenaufstellung und ähnlichen Abrechnungsunterlagen glaubhaft machen. Wird die 50 %-Schwelle für die betriebliche Nutzung unterschritten, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, sonst droht eine ungünstige Pauschalierung der Privatfahrten.

Wettbewerbsrecht

„Garantiert echt“ ist garantiert abmahngefährdet

Die Häufigkeit von Produktfälschungen mag manche Shopbetreiber dazu verleiten, ihr Angebot als Originalware zu bewerben. Ein Kosmetikunternehmen hatte wie folgt geworben: „...die Echtheit aller von uns angebotenen Waren wird hiermit ausdrücklich garantiert! Sämtliche Waren in unserem Sortiment sind 100 Prozent Originalwaren.“ Das Landgericht (LG) Bochum (Urteil vom 10. Februar 2009, AZ.: 12 O 12/09) entschied, dass eine solche Garantiewerbung wettbewerbswidrig sei, auch unter Berücksichtigung des häufigen Verkaufs gefälschter Ware im Internet. Dies ändere aber nichts daran, dass grundsätzlich jeder Verkäufer – wenn er nichts anderes mitteilt – verpflichtet ist, Originalware zu liefern. Mit seiner auffällig herausgestellten Garantiezusage täusche er vor, seinen Kunden einen besonderen Vorteil zu bieten. Die Problematik liegt darin, dass eine werbliche Herausstellung der Echtheit des Produktes eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellt und den unzutreffenden Eindruck einer Besonderheit des Angebots erweckt. So wäre etwa auch eine Werbung, die die Gewährung des gesetzlichen Widerrufsrechts als besondere Leistung oder Garantie herausstellt, wettbewerbswidrig.

Irreführung; getarnte Werbung – Werbung für Finanzdienstleister in der Aufmachung von Paketbenachrichtigungskarten

Die Wettbewerbszentrale hat Klage auf Unterlassung vor dem LG Potsdam gegen einen Finanzdienstleister erhoben, der seine Werbung als Benachrichtigungszettel eines Paketdienstes mit der Bitte um Rückruf „tarnt“. Neben der Angabe einer 0800er Rückrufnummer wird der folgende Text angegeben „leider habe ich Sie am heutigen Tage nicht persönlich angetroffen. Ich bitte Sie daher heute Abend in der Zeit von ... bis ... anzurufen“. Dies wird seitens der Wettbewerbszentrale als getarnte und irreführende Werbung beanstandet.

Unzulässige Belästigung; UWG-Novelle 2008 – Unzulässigkeit von Werbe-Emails trotz Eintrag in Branchenverzeichnis

Das OLG Hamm hat entschieden, dass die Werbe-Mail eines Versicherungsunternehmens an ein Autohaus auch dann eine belästigende und somit unzulässige E-Mail-Werbung darstellt, wenn das Autohaus seine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme in einem öffentlichen Verzeichnis bekannt gegeben hat und die Versicherung auch Leistungen speziell für Autohäuser anbietet (Urteil v. 19.03.2009, Az. 4 U 179/08).

Schon nach altem Recht (UWG 2004) sei in diesem Fall eine mutmaßliche Einwilligung nicht anzunehmen gewesen. Aufgrund der Verschärfung der Regelungen des UWG im Bereich der E-Mail-Werbung durch die UWG-Novelle 2008 gelte dies erst recht für die neue Fassung des UWG.

Bei der E-Mail-Werbung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten erforderlich.

Wirtschaftsrecht

Franchisenehmer: Räumung nach Verdachtskündigung

Spricht ein Franchisegeber gegenüber einem Franchisenehmer wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten eine wirksame Verdachtskündigung aus, kann dies Anlass für eine Räumungsklage der Geschäftsräume darstellen. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Fall eines Betreibers mehrerer Schnellrestaurants entschieden, dem vom Franchisegeber die Franchise- und Pachtverträge außerordentlich gekündigt wurden. Grund war eine Verdachtskündigung, weil der Betreiber der Restaurants jahrelang eingenommene Spendengelder nicht weitergeleitet hatte. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass die Verdachtskündigung wirksam gewesen sei. Der Betreiber habe zwar Spendenhäuschen für eine Stiftung bestellt und in seinen Lokalen aufgestellt, gleichwohl aber seit 2003 keine Spendengelder abgeführt. Aufgrund der ermittelten Umstände, zu denen der Betreiber auch habe Stellung nehmen können, sei davon auszugehen, dass der Betreiber einer Straftat dringend verdächtig erscheine. Daher sei dem Franchisegeber eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar.

(Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 13. November 2009; Az.: 2 U 76/09)

BGH: Provision des Handelsvertreters bei Vermittlung von Telefondienstverträgen

Eine in einem (Unter-)Handelsvertretervertrag über die Vermittlung von Telefondienstverträgen vom Vertragspartner des (Unter-)Handelsvertreters gestellte Formalklausel, wonach ein Anspruch auf Provision mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses endet, verstößt gegen die zwingende Bestimmung des § 87a III, V HGB und hält daher einer Inhaltskontrolle nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB nicht stand (im Anschluss an BGH, NJW-RR 1998, 629). Die Vorschrift des § 87b III HGB trifft keine Bestimmung für die Dauer einer Provisionszahlungspflicht, sondern legt nur - in Ergänzung zu den in Abs. 1, 2 aufgeführten Berechnungsfaktoren - die Berechnungsweise für Provisionen bei Gebrauchsüberlassungs- und Nutzungsverträgen fest. Aus § 87b III 2 HGB lässt sich folglich keine zeitliche Begrenzung des Provisionsanspruchs eines ausgeschiedenen (Unter-)Handelsvertreters ableiten, der ein entsprechendes Dauerschuldverhältnis vermittelt hat (Urt. v. 21.10.2009 - VIII ZR 286/07).

BGH: Unwirksame Garantiefälligkeitsklausel in AGB-Gebrauchtwagen

Mit Urteil vom 14.10.2009 - VIII ZR 354/08 - hat der BGH entschieden: Eine Klausel in einem formularmäßig abgeschlossenen Gebrauchtwagengarantievertrag, nach der die Fälligkeit der versprochenen Garantieleistung von der Vorlage einer Rechnung über die bereits durchgeführte Reparatur abhängt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers/Garantienehmers unwirksam. Dasselbe gilt für eine Klausel, die dem Käufer/Garantienehmer die Obliegenheit auferlegt, vom Fahrzeughersteller empfohlene Wartungsarbeiten ausschließlich in der Werkstatt des Verkäufers durchzuführen und im Falle der Unzumutbarkeit eine Genehmigung („Freigabe“) des Verkäufers einzuholen.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“

Dienstag, 19. Januar 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potenziellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können so bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, wie Kunden akquiriert werden, wie die Finanzierung des Gründungsvorhabens gesichert ist. Bevor Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden, können Sie bei Ihrer IHK nachfragen, wie Ihre Firma korrekt zu bezeichnen ist. Der Referent zeigt auch auf, welche finanzrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen können.

Herr Dipl.-Wirtschaftsingenieur Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, erklärt, wie Sie als Gründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Herr Schwan betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut.

Anmeldungen **bis 18. Januar 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Wirtschaftskriminalität im Mittelstand: Mythos oder Wirklichkeit“

Mittwoch, 27. Januar 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Wirtschaftskriminalität wird im Allgemeinen nur mit großen Unternehmen in Verbindung gebracht. Dabei ist der Mittelstand in der Realität besonders gefährdet. In der überwiegenden Mehrheit werden die Wirtschaftsstraftaten eher durch eigene Mitarbeiter als durch unternehmensfremde Personen begangen. Betrug, Untreue, Unterschlagung, Erpressung, Bestechung, Markenpiraterie und Verrat von Geschäftsgeheimnissen sind in der Praxis oft anzutreffen.

Dabei klafft eine Lücke zwischen den drohenden Schäden und den Schutzmaßnahmen. Es ist an den Firmenchefs, die Arbeitsabläufe überschaubar mit verbindlichen Bedingungen zu gestalten und sinnvolle Kontrollen im Unternehmen zur Abwehr von Schäden einzuführen. Es gilt, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen. Unsere Expertin, **Frau Rosemarie Helwig, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt**, wird Ihnen im Rahmen unserer Veranstaltung aufzeigen, welche Maßnahmen auch in Ihrem Unternehmen präventiv umgesetzt werden können. Die von der Referentin unterbreiteten Vorschläge sollen in jedem Betrieb dazu beitragen, dass das Unternehmen gegen unerwünschte Angreifer gestärkt ist, damit es im fairen Wettbewerb seine Ertragskraft behalten kann.

Anmeldungen **bis 26. Januar 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Rechtssichere Verträge durch die richtige Unterschrift“

Dienstag, 2. Februar 2010, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Wer schreibt bleibt. Diese Binsenweisheit führt aber nur dann zu rechtssicheren Verträgen, wenn der richtige Entscheidungsträger den Vertrag unterschreibt. Viele Streitigkeiten entstehen in der Praxis durch nicht existierende bzw. unzureichende Unterschriftenregelung im Unternehmen selbst. Hier klafft in der Praxis oft eine Lücke, die im Streitfall zu Problemen führt, wenn es nämlich nachzuweisen gilt, wer mit wem einen Vertrag mit welchem Inhalt geschlossen hat und wem welche Ansprüche deshalb zustehen.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach und Gust, Saarbrücken, wird den Teilnehmern erklären, welche unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten es gibt. Diese reichen von der normalen BGB-Vollmacht über die Handlungs- und Ladenvollmacht bis hin zur Prokura. Auch die Rechtsscheinvollmachten haben in der Praxis eine große Bedeutung, auch wenn diese oft unbemerkt für die Betriebe entstehen. Herr Rechtsanwalt Brombach ist auf die präventive Rechtsberatung von Unternehmen spezialisiert. Er weiß gerade um die unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen und deren rechtssichere Gestaltung in kleinen und mittleren Unternehmen. Er steht während und im Anschluss an die Veranstaltung für Fragen zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 1. Februar 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht